

## Wann liegt ein Rechtsschutzfall vor?

Rechtliche Auseinandersetzungen sind teilweise mit erheblichen Kosten verbunden. Daher ist es regelmäßig vorteilhaft, wenn die im Rahmen eines Rechtsstreits anfallenden Kosten, insbesondere für Gericht, Sachverständige und Rechtsanwälte, durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind. Anderenfalls besteht in vielen Fällen ein nicht unerhebliches Kostenrisiko für denjenigen, der seine rechtlichen Interessen in einem Streitfall durchsetzen will. Allerdings gilt es zu beachten, dass nicht sämtliche rechtliche Risiken versicherbar sind und in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) bestimmte Angelegenheiten (z.B. Baurisiko, Verstöße gegen Park- oder Halteverbot, Ehescheidung, etc.) vom Rechtsschutz ausgeschlossen sind. Des Weiteren ist stets zu prüfen, ob in dem konkreten Rechtsschutzversicherungsvertrag die in Frage kommende Leistungsart (z.B. Vertragsrechtsschutz, Schadensersatzrechtsschutz, Arbeitsrechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz) versichert ist. Wer eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, wird vor Beginn einer rechtlichen Auseinandersetzung selbst oder durch einen Rechtsanwalt beim Rechtsschutzversicherer eine sogenannte Deckungszusage einholen. Voraussetzung für die Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung ist das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles. Ein Rechtsschutzfall ist erst in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Rechtsschutzversicherte oder der Gegner einen Verstoß gegen eine Rechtspflicht begangen hat oder begangen haben soll. Nicht selten wird vom Rechtsschutzversicherer der Rechtsschutz mit der Begründung abgelehnt, es liege ein vorvertraglicher Verstoß vor. Wenn jemand noch schnell eine Rechtsschutz-Versicherung abschließt, um danach einen bereits eingetretenen Versicherungsfall geltend zu machen, wird ihm die Rechtsschutz-Versicherung natürlich eine Absage erteilen. Vorgänge sollen damit nicht versichert sein, wenn sie noch innerhalb der oft vereinbarten dreimonatigen Wartezeit oder zeitlich vor dem Abschluss eines Rechtsschutzvertrages liegen und bereits den Keim eines Rechtskonfliktes in sich tragen. Rechtsschutzversicherte sollten generell eine Deckungsablehnung des Rechtsschutzversicherers aber nicht vorschnell ohne nähere Überprüfung akzeptieren. Zwar gibt es Fälle, in denen sich der Versicherungsfall eindeutig vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ereignet hat, so dass eine Deckungsablehnung des Rechtsschutzversicherers zu Recht erfolgt. In vielen Fällen lässt sich jedoch trefflich darüber streiten, ob der Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum oder bereits zuvor eingetreten ist. Entscheidend ist dann, auf welches Ereignis abzustellen ist, das den Rechtsschutzfall auslöst. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die neuere Rechtsprechung zu kennen. Nach den Vorgaben der mittlerweile gefestigten und erst kürzlich wieder bestätigten höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 30.4.2014 – IV ZR 47/13) ist eine verbraucherfreundliche Sichtweise zugrunde zu legen. Damit wird im Ergebnis in zahlreichen Fällen ein Rechtsschutzfall vorliegen und damit Deckungsschutz vom Rechtsschutzversicherer zu gewähren sein.

Michael Hug  
Rechtsanwalt  
Zell a. H.